

Graal-Müritz  
Gemeindeverwaltung  
Bürgermeister

**Benutzerordnung für das Gemeindearchiv  
(Verwaltungsarchiv und Archiv der Heimatstube ) der Gemeinde Graal-Müritz**

Gemäß Punkt 9 Absatz 3 der Satzung des Gemeindearchivs Graal-Müritz wird die nachstehende Benutzerordnung für das Gemeindearchiv Graal-Müritz beschlossen:

**§1 Benutzungszeiten**

Der Benutzungsraum des Gemeindearchivs ist am

Montag/Dienstag/Donnerstag 8.30-12.30

13.30-16.00

Freitag 8.30-12.00

und nach Vereinbarung geöffnet.

**§2 Verhalten im Gemeindearchiv**

- 2.1. Taschen, Mäntel, Schirme u.ä. dürfen nicht in den Benutzerraum mitgenommen werden. Sie sind in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken einzuschließen. Den Schlüssel verwahrt der Benutzer auf eigene Gefahr. Mitgebrachte Bücher sind den aufsichtsführenden Dienstkräften auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2.2. Essen, Trinken, Rauchen sind im Benutzerraum untersagt.
- 2.3. Im Benutzerraum ist Ruhe zu bewahren.
- 2.4. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

**§3 Art der Benutzung**

- 3.1. Die Benutzung kann erfolgen
  - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten
  - b) für wissenschaftliche Forschungen
  - c) für sonstige Zwecke
- 3.2. Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale
  - a) Abschriften oder Kopien- auch Teile der Archivalien vorlegen.
  - b) oder Auskünfte aus Archivalien geben.
- 3.3. Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitere Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

#### **§4 Benutzungsantrag**

4.1. Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben, ebenso persönliche Daten.

Dabei verpflichtet sich der Benutzer bestehende Urheber- und Personenschutzrechte zu beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten.

4.2. Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf die Benutzung von Archivalien des Gemeindearchivs Graal-Müritz beruht, ein Belegexemplar abzugeben.

#### **§5 Benutzungsgenehmigung**

5.1. Die Benutzungsgenehmigung erteilt der entsprechend Beauftragte für das Verwaltungs- und der Leiter der Heimatstube für das Archiv der Heimatstube.

Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.

5.2. Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden.

b) Archivalien durch die Gemeinde Graal-Müritz benötigt werden.

c) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach §6 Abs.1 Satz 2 mit Auflagen verbunden werden, z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor der Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.

5.3. Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagen nach Abs. 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.

5.4. Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

#### **§6 Benutzung amtlichen Archivgutes**

6.1. Archivgut amtlicher Herkunft, das im Gemeindearchiv Graal-Müritz verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.

6.2. Archivgut, das nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 hinaus erst 30 Jahre nach dem Tod (soweit feststellbar, 120 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzbar werden.

6.3. Die Sperrfristen nach Abs. 1 u. 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur wenn

a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes, deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben oder

b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Sie können höchstens um 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Bürgermeister bzw. der Eigentümer. Er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 5 Abs. 3 anordnen.

**§ 7 Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung des Gemeindearchivs Graal-Müritz**  
Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Gemeindearchiv Graal-Müritz verwahrt wird, gilt entsprechend § 6, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

### **§ 8 Benutzerbetreuung**

8.1. Die Betreuung der Benutzer erfolgt durch das Gemeindearchiv (Beauftragter bzw. Leiter der Heimatstube).

8.2. Dem Benutzer wird immer nur eine begrenzte Zahl von Archivalien gleichzeitig vorgelegt.

8.3. Die Archivalien sind wertvolles Kulturgut und deshalb pfleglich zu behandeln, Vermerke und Unterstreichungen sind ebenso verboten wie die Benutzung als Schreibunterlage.

-Nicht erlaubt sind weiterhin das Durchpauken von Archivalien und die Herausnahme loser Blätter. Archivbände, die aus losen Blättern bestehen, dürfen in ihrer inneren Ordnung nicht verändert werden.

-Es ist den Benutzern untersagt, Archivalien aus dem Benutzerraum zu entfernen. Geschieht dies dennoch, wird die Benutzererlaubnis entzogen.

## **§9 Auswärtige Benutzung**

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen. Die Kosten regelt die Gebührensatzung des Gemeindearchivs Graal-Müritz.

## **§10 Reproduktion, Nutzung**

10.1. Auf besonderen Antrag kann der Benutzer gegen Auslagenerstattung in begrenztem Umfang aus Archivalien und Büchern Kopien anfertigen lassen, soweit diese keiner Benutzungsbeschränkung unterworfen sind.

Die Benutzer selbst dürfen keine Kopien herstellen.

10.2. Nicht kopiert werden überformatige oder in ihrem Bestand gefährdete Archivalien, Bücher und Zeitungen.

10.3. Ein Anspruch auf Anfertigung von Kopien besteht nicht.

10.4. Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quellen des Archivs zulässig.

10.5. Die Benutzer sind verpflichtet, in Ausarbeitungen verwendetes Archivgut nachzuweisen (Name des Archivs und Bestandssignatur) sowie von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Gemeindearchivs Graal-Müritz verfaßt worden sind, diesem sofort nach Erscheinen und unaufgefordert ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

## **§11 Haftung**

11.1. Der Benutzer haftet für jeden Verlust und für jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung und für die Vermischung von Archivgut.

11.2. Der Benutzer hat bei der Verwertung der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte und Interessen der Gemeindeverwaltung Graal-Müritz sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten. Er hat für die Verletzung solcher Rechte einzustehen und stellt die Gemeindeverwaltung Graal-Müritz durch schriftliche Erklärung frei.

## **§12 Kosten der Benutzung**

12.1. Die Kosten der Benutzung regelt die Gebührenordnung des Gemeindearchivs Graal-Müritz.

12.2. Entstehende Sachkosten (z.B. für Reproduktion), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach §10 werden, soweit nicht anders bestimmt ist, nach der Gebührenordnung des Gemeindearchivs Graal-Müritz berechnet.

**§13 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Graal-Müritz, den 17.02.1994

  
Bürgermeister